

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

II. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 22. Januar 1874.

2.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 3. Jänner 1874,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die
Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verkündet werden.

Das Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) betreffend die Einhebung von
Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern
ordnet im §. 2 an, daß die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine und die
aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen am Beginne eines jeden Jahres in
jeder Gemeinde neuerdings bekannt gegeben werden sollen.

Diese Finanz-Direction erinnert daher, daß die nachbenannten Steuergattungen an
folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar
am ersten eines jeden Monates;
- b) Die Hausclassen-, sowie die Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen
anticipativen Terminen, am ersten jeden Monates;
- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu
entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli;

d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.

Werden die obenbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insofern die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ fr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Hinsichtlich der in der Stadt Triest eingehobenen Hauszinssteuer stehen alle diesbezüglichen Bestimmungen dem Gemeinderathe derselben zu, insofern diese Abgabe dem Staate mittels einer von der Gemeinde gezahlten Aversualsumme entrichtet wird.

Franz Grassi Ritter von Burgstein

k. k. Hofrath und Finanzdirector.